

✓ - 26. Woche

Bekanntmachung

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Betriebserweiterung der Fa. BRÜGGEN Komponenten GmbH“ der Stadt Lübtheen

Der von der Stadtvertretung Lübtheen in der Sitzung vom 22.02.2007 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 8 „Betriebserweiterung der Fa. BRÜGGEN Komponenten GmbH“ der Stadt Lübtheen, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Textteil Teil B mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes, wurde mit Verfügung des Landkreises Ludwigslust vom 16.04.2007, AZ. 067/01/07, mit zwei Maßgaben und zwei Hinweisen genehmigt.

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung vom 07.06.2007 beschlossen, die Maßgaben zu erfüllen und die gegebenen Hinweise zu beachten (Beitrittsbeschluss). Der Landkreis hat mit Schreiben vom 21.06.2007, Az: 067/01/07, die Erfüllung der Maßgaben 1 und 2 durch die Stadt Lübtheen bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung und die Erfüllung der Maßgaben werden hiermit bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die genehmigte Satzung und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Lübtheen im Bauamt, Zimmer 16, während der Dienststunden von

Montag	8:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

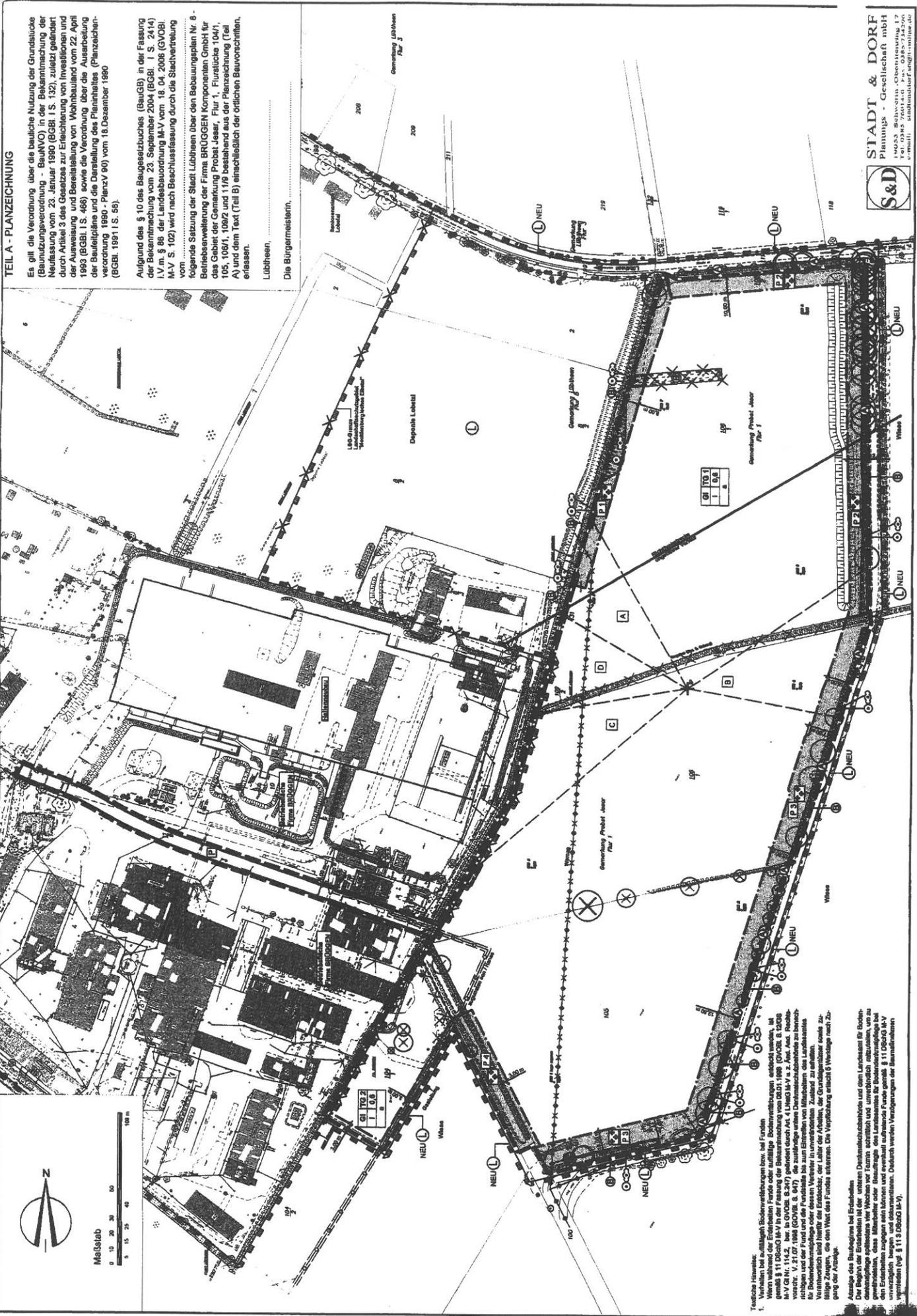
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 und § 215 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist nach § 5, Abs. 5, KV M-V unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel und Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Lübtheen, den 22.06.2007

L i n d e n a u
Bürgermeisterin

Satzung der Stadt Lüththeen über den Bebauungsplan Nr. 8 - Betriebsweiterung der Firma BRÜGGEN Komponenten GmbH für das Gebiet der Gemarkung Probst Jesar, Flur 1, Flurstücke 104/1, 105, 106/1, 109/2 und der Gemarkung Lüththeen, Flur 5, Flurstücke 11/9 teilweise

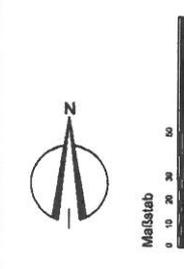


TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauteilpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 56).

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. § 88 der Landesbauordnung M-V vom 18. 04. 2006 (GVOB) M-V S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom ... folgende Satzung der Firma BRÜGGEN Komponenten GmbH für das Gebiet der Gemarkung Probst Jesar, Flur 1, Flurstücke 104/1, 105, 106/1, 109/2 und 11/9 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich der örtlichen Bauvorschriften, erlassen.

Lüththeen,
Die Bürgermeisterin,



Textliche Hinweise:
1. Verboten bei aufstehenden Bodenverfahrungen bzw. bei Funden gemäß § 11 DBOG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.01.1998 (GVOB) S. 12008 sind die im § 11 DBOG M-V Nr. 1 (1) 1. bis 4. Buchstabe a) bis d) genannten Arbeiten bis zur Erreichung der Funde bis zum Einsetzen von Maßnahmen des Landesamtes für Bodenkunde oder dessen Vertreter in unverzüglichem Zustand zu erhitzen. Maßnahmen sind hierfür der Erdlöcher, der Lärer der Arbeiten, der Grundwasser sowie zu ergreifen und ein Netz über Funde zu errichten. Die Verpflichtung enthält die Verträge nach 2. Absatz der Anlage.

Anlage des Bebauungsplans:
Die Bebauungspläne sind mit dem Landesamt für Bodenkunde und mit dem Landesamt für Bodenkunde und Bodenkunde zu koordinieren, dass Mitarbeiter oder Beamte der Landesämter für Bodenkunde bei den Erdarbeiten ausgeführt sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DBOG M-V zu erhitzen. Die Bebauungspläne sind mit dem Landesamt für Bodenkunde zu koordinieren. (vgl. § 11.3 DBOG M-V).